

Fall 10 – Sachverhalt

M fährt nachts mit seinem Zweisitzer-Pkw auf einer unbeleuchteten Landstraße. Er hält dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit ein. In einer Kurve tritt plötzlich X auf die Straße. M hat ihn vorher nicht erkennen können, weil X blitzschnell hinter einem Busch aufgetaucht ist. X, der vorher mit seiner Kollegin S am Straßenrand entlanglief, um Benzin für ihr liegen gebliebenes Auto zu besorgen, wollte Hilfe für S herbeiholen, die unmittelbar neben der Straße so unglücklich auf einen spitzen Ast gestürzt war, dass sie schwer verletzt wurde. Als X nun aber hastig auf die Straße springt, kann M nicht mehr bremsen oder ausweichen und erfasst X mit seinem Pkw. X wird an den Randstreifen geschleudert und dabei ebenfalls erheblich verletzt. M hält an, um nach X zu sehen. Als er herantritt, sieht er in der Nähe der Unfallstelle, die ebenfalls verletzte S. M erkennt, dass X und S so schwer verletzt sind, dass sie ohne schnelle ärztliche Hilfe sterben werden. In diesem Moment hält K mit seinem Wagen und will auch helfen. M erklärt gegenüber K, dies sei nicht nötig, er werde alles Notwendige tun. Daraufhin fährt K weiter. Obwohl es für M schon vorher hätte deutlich sein müssen, dass er nur X oder S rechtzeitig durch einen Transport in den nächsten Ort retten kann, da auch kein Mobilfunkempfang besteht, erkennt er dies erst jetzt. Da er die S sympathischer findet, legt er sie in seinen Wagen und bringt sie in ein Krankenhaus. S wird gerettet, X verstirbt an der Unfallstelle.

Zwei Wochen später ist S wieder genesen und fährt mit ihrem Ehemann B in den Urlaub. B fährt mit einem Tretboot auf die Ostsee hinaus, während S vom Ufer aus zuschaut. Nach 15-minütiger Fahrt kommt überraschend starker Wind auf, durch den das Boot des B langsam auf die See hinausgetrieben wird. Zudem sammelt sich Wasser in dem Tretboot. S beobachtet die Situation mit ihrem Fernglas und erkennt die Lebensgefahr für den wild um Hilfe schreienden B, zumal ihr Mann – was sie weiß – Nichtschwimmer ist. S denkt nach und grummelt, eigentlich würde B sie „schon seit Jahren mit seiner Spießigkeit langweilen“, sein Tod käme ihr „ganz recht“. S beobachtet das Schauspiel noch eine ganze Weile bis sie sieht, dass B erschöpft auf seinem Boot liegen bleibt. Das Boot treibt weiter ab. S geht ins Hotel und trinkt einen Campari-O, den sie sonst so gerne in einer Kneipe hinter der Universitätsbibliothek in Freiburg trinkt. Anschließend legt sie sich hin. B wird zufällig und gerade noch rechtzeitig von einem Rettungshubschrauber geborgen.

Bearbeitungsvermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? § 142 StGB ist nicht zu prüfen.